



Hauptausschuss

51. Sitzung (öffentlich)

8. Juli 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: **Hintergründe des Vergleichs über die "Fördergelder für HDO"**
(Antrag der Fraktion der FDP vom 30. Juni auf Durchführung einer
Aktuellen Viertelstunde)

- Bericht einer Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- Diskussion

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (s. Anlage) 6

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5396
Zuschriften 13/4025 und 13/4142

Der Ausschuss votiert einstimmig dafür, Art. 1 Nr. 18 (§ 33 - neu -) wie folgt zu fassen:

"Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln, insbesondere ...".

Den diesbezüglichen Antrag der FDP-Fraktion erklärt der Ausschuss als erledigt (s. Anlage "Tischvorlage 2").

Sodann spricht sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion gegen den Antrag der Fraktion der FDP zu Art. 1 Nrn. 1 und 4 aus (s. Anlage "Tischvorlage 3").

Anschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf in der gerade beschlossenen Fassung einstimmig zu.

3 Demokratie wagen: Der Europäische Verfassungsvertrag muss durch eine Volksabstimmung legitimiert werden 9

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5432

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

4 Verbesserung der Information des Parlaments durch die Regierung 9In Verbindung damit:**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2393

APr 13/1134 über die öffentliche Anhörung vom 5. Februar 2004

Vorlage 13/2859

Der Ausschuss vertagt die Beratung auf einen Termin nach der Sommerpause.

5 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2003 11

Vorlage 13/2755

- Bericht des Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium
- Diskussion

6 "Erwirtschaftung so genannter Globaler Minderausgaben in den den Hauptausschuss betreffenden Einzelplänen" 23

- Bericht des Ministers im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, Wolfram Kuschke

7 Nordrhein-Westfalen muss sich weiter am Georg-Eckert-Institut beteiligen 24

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5551

- Diskussion

Land weigere, das Geld zurückzuerstatten, und stattdessen klage, durch einen "faulen" Kompromiss 50 % bekomme und damit den Bürgern ein schlechtes Vorbild liefere nach der Devise: Lieber erst mal grundsätzlich nicht zahlen, sondern klagen, denn vielleicht lasse sich noch etwas herausholen!

Im Übrigen falle der zeitliche Ablauf auf: nach sechsjährigem Rechtsstreit Einigung auf diesen Kompromiss einen Tag vor Urteilsverkündung - offensichtlich ein Manöver, um den Schlagzeilen kurz vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ein Ende zu bereiten!

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) erkundigt sich, ob sie die Darlegungen vonseiten des MWA richtig interpretiere, wenn sie schlussfolgere, dass die Lasten für das Land Nordrhein-Westfalen ohne diesen Vergleich größer gewesen wären.

RAng'e Huesmann-Kaiser (MWA) charakterisiert den Verfahrensausgang nochmals als unkalkulierbar und offen: eine Ausgangsbasis, die immer eine Abwägung zwischen Prozessrisiko und Vergleich erforderlich mache. Aufgrund der Erfahrungen der Anwälte habe man sich nach der Abwägung entschlossen, lieber einen Vergleich zu schließen als volles Risiko zu gehen.

Außerdem handele es sich nicht um einen "faulen" Kompromiss. Und es wäre es von Landesseite fahrlässig gewesen, nicht zu klagen, denn dann hätte das Land die vom Bund geforderten 26 Millionen € und damit 13 Millionen € mehr als jetzt ausgehandelt zurückzahlen müssen.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (s. Anlage)

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/5396

Zuschriften 13/4025 und 13/4142

(durch das Plenum am 13. Mai 2004 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform überwiesen)

Edgar Moron (SPD) weist auf das einstimmige Votum des Innenausschusses vom 24. Juni 2004 für eine Annahme des Gesetzentwurfs - vorbehaltlich etwaiger Änderungen im federführenden Hauptausschuss - hin.

Dorothee Danner (SPD) erinnert an das letzte Obleute-Gespräch am 17. Juni einschließlich der Verabredung mit der CDU-Fraktion, ihr noch Zeit für fraktionsinterne Beratungen einzuräumen. Überraschenderweise habe dann die FDP-Fraktion plötzlich gestern, ohne sich in den letzten Wochen zu Wort zu melden, unmittelbar vor der Be-

schlussfassung heute Anträge "aus der Tasche gezogen": ein sehr merkwürdiges und unkollegiales, nicht erstmals zu beobachten gewesenes Verhalten.

Erklärten sich alle Fraktionen bereit, diese Anträge in die Beratungen einzubeziehen, spreche jedoch nichts dagegen, den Gesetzentwurf in der nächsten Woche im Plenum zu behandeln.

Werner Jostmeier (CDU) erklärt für seine Fraktion, sie trage, wenn auch bei einigen begleitet von "Bauchschmerzen", letztendlich aber überzeugt durch die Beteuerungen der Fachleute, es entstünden dadurch weder mehr Bürokratie noch höhere Kosten, die Zulassung von Unterschriftensammlungen auf Marktplätzen und in Fußgängerzonen mit.

Was den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Art. 1 Nr. 18 betreffe, so bestehe wohl zwischen allen Fraktionen Konsens über die Zielrichtung, wobei er den Vorschlag der FDP-Fraktion als die elegantere Formulierung betrachte.

Die Notwendigkeit der beiden anderen von der FDP-Fraktion gewünschten Änderungen - zu Art. 1 Nrn. 1 und 4 des Gesetzentwurfs - erschließe sich ihm nicht, denn seines Wissens enthielten die Regelungen zum Konnexitätsprinzip diesbezüglich eine saubere und abschließende Lösung.

Was die Anregung des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes anbelange, in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, nach der "der Landtag eine zugelassene Volksinitiative als erledigt erklären kann, wenn das Ziel der Volksinitiative erreicht ist, nämlich der Landtag sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat", so halte er dies für gefährlich und dem Gedanken des Instruments Volksinitiative abträglich, da es über diesen Weg möglich wäre, jede Volksinitiative durch Aufgreifen des Themas im Parlament zunichte zu machen. - Ein solches Vorhaben stoße bei der CDU-Fraktion nicht auf Unterstützung.

Jan Söffing (FDP) weist den gegenüber Marianne Thomann-Stahl erhobenen Vorwurf der Unkollegialität zurück, da sämtliche von der FDP-Fraktion nun auch formulierten Änderungswünsche bereits Gegenstand von Vorgesprächen gewesen seien.

Mit den beiden Änderungsanträgen zu Art. 1 Nrn. 1 und 4 strebe seine Fraktion lediglich eine für die Initiatoren von Volksbegehren und Volksinitiativen hilfreiche Klarstellung der ohnehin gewollten Regelung an, nach der für Volksbegehren und Volksinitiativen das aufwändige Verfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht gelten solle.

Ähnlich verhalte es sich mit der gewünschten Änderung in Art. 1 Nr. 18: Auch hier gebe der Antrag der FDP-Fraktion nur das übereinstimmend Gewollte wieder, d. h., nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und der Staatskanzlei herzustellen.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) wiederholt ihren Vorwurf gegenüber der FDP-Fraktion und charakterisiert deren Vorgehen als zumindest überraschend.

Hinsichtlich Art. 1 Nr. 18 plädiere sie für die Formulierung der Koalitionsfraktionen.

Die Anträge zu Art. 1 Nrn. 1 und 4 erachte sie als insofern verfehlt, als sie dem Bestreben, Rechtsvorschriften möglichst schlank auszugestalten, zuwider liefen, indem in diesem Falle anderswo eindeutig festgeschriebene Regelungen erneut ausdrücklich erwähnt würden. Im Übrigen erarbeite der Innenminister einen Leitfaden, in dem sich sicherlich auch die entsprechenden Hinweise für Initiatoren von Volksbegehren und Volksinitiativen fänden.

Bezüglich des vom Städte- und Gemeindebund und vom Städtetag vorgeschlagenen Automatismus schließe sie sich dem ablehnenden Votum von Werner Jostmeier an. Obschon die beiden Verbände bestimmt die gute Absicht verfolgten, den Landtag davor zu bewahren, sich mit schon erledigten Sachverhalten zu befassen, scheitere ein solches Verfahren an fehlenden einheitlichen und praktikablen Kriterien für eine derartige "Erledigt-Erklärung" durch den Landtag.

Auch **Dorothee Danner (SPD)** spricht sich dafür aus, dem Anliegen des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages, dem Landtag zuzubilligen, eine Initiative für erledigt zu erklären, nicht zu folgen, denn sie empfinde es als sehr wichtig, dass sich viele Menschen mit streitigen Themen beschäftigten.

Ebenso sehe sie keinen Grund, der in derselben Stellungnahme geäußerten Anregung, die freie Unterschriftensammlung auch bei Volksbegehren zuzulassen, zu folgen, da Volksbegehren immerhin Volksentscheide nach sich ziehen könnten und von daher als Instrument von anderer Qualität als Volksinitiativen einzustufen seien.

Werner Jostmeier (CDU) bittet die SPD-Fraktion zu überlegen, sich in Bezug auf Art. 1 Nr. 18 dem FDP-Änderungsantrag anzuschließen. Auch die CDU-Fraktion würde dann für eine solche Änderung votieren.

Bei den anderen Änderungsanträgen der FDP-Fraktion werde sich die CDU-Fraktion, die das Anliegen an und für sich unterstütze, enthalten.

Vorsitzender Edgar Moron zitiert aus Art. 1 Nr. 18 des Gesetzentwurfes. Dort heiße es:

"Der bisherige § 32 wird § 33 und wie folgt gefasst:

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtags Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln, insbesondere ..."

Erstens. Für richtig erachte er es, einheitlich für beide Vorgänge die "höhere" rechtliche Ebene zu wählen und das "Einvernehmen" zur Bedingung zu machen.

Zweitens. Bei Staatskanzlei und Hauptausschuss handele es sich um zwei unterschiedlichen, miteinander konkurrierenden Gewalten angehörende "Beteiligte".

Seines Erachtens gebühre daher zum einen von der Wertigkeit, von der verfassungsrechtlichen Stellung her dem Hauptausschuss des Landtags und damit der Legislative der Vorrang vor der Staatskanzlei als Organ der Exekutive, was seinen Ausdruck auch in der Reihenfolge der Aufzählung finden müsse.

Darüber hinaus wäre es, um die Konkurrenz zwischen diesen beiden Verfassungsorganen ins Bewusstsein zu rufen, sinnvoll, durch die zweimalige Nennung des Wortes "Einvernehmen" diese Trennung hervorzuheben.

Der **Ausschuss** votiert einstimmig dafür, Art. 1 Nr. 18 (§ 33 - neu -) wie folgt zu fassen:

"Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss und dem Einvernehmen mit der Staatskanzlei Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln, insbesondere ...".

Den diesbezüglichen Antrag der FDP-Fraktion erklärt der Ausschuss als erledigt (s. Anlage "Tischvorlage 2").

Sodann spricht sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion gegen den Antrag der Fraktion der FDP zu Art. 1 Nrn. 1 und 4 aus (s. Anlage "Tischvorlage 3").

Anschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf in der gerade beschlossenen Fassung einstimmig zu.

3 Demokratie wagen: Der Europäische Verfassungsvertrag muss durch eine Volksabstimmung legitimiert werden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5432

(vom Plenum am 21. Juni 2004 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Europa- und Eine-Welt-Politik überwiesen)

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

4 Verbesserung der Information des Parlaments durch die Regierung

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2393

APr 13/1134 über die öffentliche Anhörung vom 5. Februar 2004

Vorlage 13/2859

TISCHVORLAGE 1 HPA 08.07.04

Änderungsantrag (SPD + Grüne)

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid - Drucksache 13/5396 -

I. Zu Artikel 1:

Nummer 18 wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Halbsatz 1 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
2. In § 33 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Erteilung eines Eintragungsscheins“ die Wörter „sowie zu Eintragungsstellen und –zeiten“ eingefügt.

II. Zu Artikel 2:

In § 1 wird in Absatz 1 sowie in Absatz 3 Satz 1 in den Satzteilen vor und nach dem Semikolon die Angabe „11 Buchstabe b“ durch die Angabe „11 (§ 17 Abs. 2)“ ersetzt.

Begründung

I. Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Durch die Einfügung des Wortes „Einvernehmen“ erfährt die rechtliche Position des Hauptausschusses gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgesehenen „Benehmen“ eine Stärkung bezüglich seiner Beteiligung an dem Erlass der Durchführungsverordnung und etwaigen Änderungen dieser Verordnung.

Nummer 2:

In den Entwurf der Durchführungsverordnung sollen auch Vorschriften zu den Eintragungsstellen und –zeiten aufgenommen werden (siehe § 4 des vorliegenden Referentenentwurfs, Stand: 1. Juni 2004)

II. Zu Artikel 2:

Redaktionelle Berichtigung. Nummer 11 des Gesetzentwurfs enthält keine Buchstaben. Gemeint ist jeweils § 17 Abs. 2 (siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 2 § 1).

TISCHVORLAGE 2

HPA
08.07.04

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP

(Vgl. Tischvorlage 1,
Ziffer I. 1)

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
Drucksache 13/5396

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 werden unter Nummer 18 in § 33 die Worte „im Benehmen mit“ gestrichen.

Begründung:

Es ist die gleiche Art der Beteiligung der Staatskanzlei und des Hauptausschusses herzustellen und zwar in der Form des Einvernehmens, die mehr ist als die Formulierung „im Benehmen mit dem Hauptausschuss“. Daher soll das Innenministerium nicht nur im Benehmen des Hauptausschusses, sondern im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss ermächtigt werden, Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
Drucksache 13/5396**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1

Nr. 1 wird § 1 Absatz 3 Nr. 1 b) wie folgt ergänzt:

„der Antrag muß nicht die nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen
Regelungen über den Belastungsausgleich enthalten;“

Nr. 4 wird in § 8 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Antrag muß nicht die nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und 3
erforderlichen Regelungen über den Belastungsausgleich enthalten.“

Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Begründung:

Die neu eingefügten Sätze in § 1 Absatz 3 Nr. 1 b) und § 8 dienen allein
der Klarstellung.

Initiatoren einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens werden sich
vor jeder Initiative über die Erfordernisse, das Verfahren und den
Aufwand einer Initiative informieren. Dazu dient zunächst das Gesetz
über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und
Volksentscheid als Grundlage. Darüber hinaus müssen sich die
Initiatoren über die Anforderung für die Angabe der voraussichtlich

(noch TV8)

entstehenden Kosten wie es § 1 Absatz 3 Nr. 1 b) und § 8 des Gesetzes verlangen, informieren. Sieht der Gesetzentwurf, der zum Gegenstand der Volksinitiative oder des Volksbegehrens gemacht werden soll, eine Belastung der Kommunen im Sinne des Art. 78 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen vor, ist es sinnvoll im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid den Hinweis zu geben, dass das aufwendige Verfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht von den Initiatoren durchgeführt werden muß. Der Umstand, dass § 1 Absatz 3 Nr. 1 b) und § 8 von Kostenangaben sprechen, während Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen von einem Kostenausgleich spricht, hilft den Initiatoren zur Orientierung nicht und hätte sonst auch den Satz in Begründung des Konnexitätsausführungsgesetzes entbehrlich gemacht. Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung zum Konnexitätsausführungsgesetz wird den Initiatoren nicht reichen, denn ihre Informationsquellen sind in erster Linie die Gesetzestexte und nicht deren Begründungen.

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist es und war es die Hürden und den Aufwand des Verfahrens zu senken und die Volksgesetzgebung damit zu stärken. Diesem Ziel dient auch die Klarstellung in § 1 Absatz 3 Nr. 1 b) und § 8 des Gesetzentwurfs.

TISCHVORLAGE 4 HPA 08.07.04

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

- z.k. -

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP

(EA wird im

Plenum

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

abgestimmt
(= als DrS. vertilt)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei
Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
Drucksache 13/5396

Der Landtag möge beschließen,

dass die nach § 33 des Gesetzentwurfs vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Hauptausschuss zu erlassende Rechtsverordnung bei den Formularvordrucken für den Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative sowie für den Antrag auf Zulassung der Listenauslegung beim Volksbegehren bei den Angaben zu den Kosten, der Hinweis aufgenommen wird, dass der Antrag nicht die nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Regelungen über den Belastungsausgleich enthalten muss.

Begründung:

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist es und war es die Hürden und den Aufwand des Verfahrens zu senken und die Volksgesetzgebung damit zu stärken. Diesem Ziel dient auch die Klarstellung in den Vordrucken für die Antragsteller.

Initiatoren einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens werden sich vor jeder Initiative über die Erfordernisse, das Verfahren und den Aufwand einer Initiative informieren. Dazu dienen zunächst das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid und die nach § 33 des Gesetzentwurfs zu erlassende Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als Grundlage. Da das Gesetz keine Klarstellung vornimmt, dass der Antrag nicht die nach

(1100aTV4)

Anlage zu APr 13/1287

Art. 78 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlichen Regelungen über den Belastungsausgleich enthalten muss, ist es zur Orientierung für die Initiatoren der Volksinitiative oder des Volksbegehrens sinnvoll, wenn zumindest in den Vordrucken der Formulare für den Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative sowie auf Zulassung der Listenauslegung (Volksbegehren) eine Klarstellung erfolgt.



Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat des
Hauptausschusses
z. Hd. Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

07.07.2004/aed

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-3 21
Telefax (02 21) 37 71-1 28

E-Mail erko.groemig@staedtetag.de

Bearbeitet von
Erko Grömig

Aktenzeichen
12.80.63 N

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

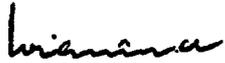
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die in dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, den Vollzugsaufwand der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung von Volksinitiativen zu reduzieren. Im Sinne dieser Zielsetzung bitten wir um Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, wonach der Landtag eine zugelassene Volksinitiative als erledigt erklären kann, wenn das Ziel der Volksinitiative erreicht ist, nämlich der Landtag sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Dann müssten in diesem Fall nämlich nicht mehr die entsprechenden Bescheinigungen über das Stimmrecht durch die Städte und Gemeinden ausgestellt werden.

Nach unserer Ansicht sollte die Durchführung eines Volksbegehrens den beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Durchführung von Volksinitiativen gleichgestellt werden. Denn der Unterschied zwischen einer Volksinitiative und einem Volksbegehren rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung. Auch wenn mittels eines Volksbegehrens Gesetze geändert, aufgehoben oder neu erlassen werden können, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies letztendlich erst durch einen entsprechenden Volksentscheid stattfinden kann und das Volksbegehren somit nur ein Zwischenschritt ist. Durch die Gleichstellung würde im Übrigen den Anforderungen an ein bürgerfreundliches Verfahren Rechnung getragen.

Für nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand
Beigeordneter
Deutscher Städtetag